

Zur Einhaltung geltender Gesetze & Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt

Der schonende Umgang mit der Umwelt und die Achtung der Gesundheit und Arbeitssicherheit sind wesentliche Bestandteile der Verhaltens- und Handlungsprinzipien der Saint-Gobain-Gruppe.

Der Lieferant verpflichtet sich alle geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Chemikalien, die an Kunden verkauft werden, einzuhalten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Chemikalien geliefert werden um sie einzeln zu verwenden oder in chemischen Zubereitungen (auch chemische Gemische genannt), oder ob sie in Waren oder ihren Verpackungen genutzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Im Einklang mit der europäischen REACH Verordnung garantiert der Lieferant, dass registrierungspflichtige Stoffe, die im Rahmen der aktuellen Verträge bereitgestellt werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert und/oder bereits registriert sind bzw. innerhalb der durch die europäische REACH Verordnung gesetzten Fristen durch den Lieferanten selber oder, wenn dieser seinen Sitz außerhalb Europas hat, durch ein angeschlossenes Unternehmen mit Sitz in Europa oder durch einen Alleinvertreter registriert werden. Die zuvor genannte Registrierung muss alle Verwendungen dieser Stoffe durch den Kunden abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Registrierungsnummern der registrierten Stoffe bekanntzumachen.

Sollten die dem Kunden gelieferten Stoffe einer Zulassung oder Beschränkung unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant:

- Im Hinblick auf Stoffe, die einer Zulassung unterliegen, nur solche Stoffe zu liefern, welche zur vom Kunden vorgesehenen Verwendung ordnungsgemäß zugelassen sind,
- Im Hinblick auf Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, nur solche Stoffe zu liefern, welche den Beschränkungsmaßnahmen der europäischen REACH Verordnung genügen,
- Den Kunden unmittelbar über beabsichtigte Änderungen in der Verordnung die entsprechenden Stoffe betreffend (insbesondere im Falle eines Verbots ihrer Verwendung) zu informieren und über jeden möglichen Ersatz aufzuklären.

Die Stoffe, egal, ob sie einzeln verwendet werden, in chemischen Zubereitungen (oder Gemischen) oder in Waren, müssen geliefert werden:

- In einer Verpackung, die den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften von Chemikalien entspricht, festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung),
- Begleitet von allen erforderlichen Informationen, die es dem Kunden ermöglichen, die chemischen Stoffe völlig gefahrlos zu verwenden. Wenn es nach den geltenden Vorschriften nötig ist, verpflichtet sich der Lieferant außerdem, dem Kunden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in der Sprache des Ziellandes auszuhändigen. Die Sicherheitsdatenblätter richten sich nach den geltenden Vorschriften, sowohl nach den europäischen als auch nach den nationalen Vorschriften, und beinhalten insbesondere die Expositionsszenarien für die durch den Kunden geplante Verwendung der gelieferten Stoffe.

Der Lieferant muss die Sicherheitsdatenblätter regelmäßig aktualisieren und wird diese Änderungen dem Kunden dann mitteilen, wie es die Verordnung vorschreibt, mindestens alle 3 Jahre. In dem Falle, dass solche Sicherheitsdatenblätter nicht vorgeschrieben sind, verpflichtet sich der Lieferant dem Kunden alle Informationen aus Artikel 32 der REACH Verordnung (*Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Lieferanten bei Stoffen als solchen und in Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist*) mitzuteilen.

- Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant den Kunden zu informieren, wenn die gelieferten Waren und ihre Verpackung einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration $> 0,1$ Gewichtsprozent beinhalten, sobald dieser in die, durch die europäische REACH Verordnung definierte, Kandidatenliste (Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, für die eine Zulassungspflicht in Frage kommt – Anhang XV) aufgenommen wird. Da die Kandidatenliste regelmäßig aktualisiert wird muss der Lieferant diese überwachen und den Kunden, wenn nötig, unverzüglich über Änderungen informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet den Kunden wenigstens sechs (6) Monate im Voraus zu informieren, wenn er während der Laufzeit des aktuellen Vertrages die Bestandteile und/oder technischen Eigenschaften der gelieferten Stoffe oder Mischungen oder Waren verändert oder den Verkauf einstellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Änderungen der Verordnungen, einschließlich der europäischen REACH und CLP Verordnung, während der Vertragslaufzeit zu befolgen und seine Verpflichtung gemäß diesen Verordnungen dem Kunden gegenüber anzupassen.

Im Falle einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus den REACH und CLP Verordnungen und aus dieser aktuellen Klausel ergeben, haftet der Lieferant dem Kunden gegenüber in unbeschränkter Höhe. Etwaige in diesem Vertrag vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden in diesem Fall ausdrücklich keine Anwendung.